

Ökokonten auf Sylt

Auf der Insel Sylt sind verschiedene Arten von Bauvorhaben ausgleichspflichtig. Für diese geplanten Eingriffe müssen naturschutzrechtliche Befreiungen gem. § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beantragt werden.

Es handelt sich dabei um Vorhaben wie Bauleitverfahren mit öffentlichem Interesse (z.B. Wohnungsbau oder Daseinsvorsorge), Küstenschutzmaßnahmen oder Wegebaumaßnahmen, aber auch um private Bauvorhaben.

Aus Sicht des Naturschutzes besteht die Zielsetzung, den Zustand von Natur und Landschaft trotz des Eingriffs möglichst nicht zu verschlechtern. Dazu ist ein bestmöglicher Ausgleich zu schaffen.

Sowohl die Gemeinde Sylt, als auch der Landschaftszweckverband Sylt (LZV) verfügen Ökokonten, über die diese Maßnahmen ausgeglichen werden können. Um eine Fläche als Ökokonto ausweisen zu können, muss ein Konzept zur Aufwertung der Fläche erstellt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland (UNB) prüft anhand dieses Konzeptes, ob die Fläche anerkannt wird.

Bei einer Anfrage für ein Bauvorhaben kontrolliert die UNB, ob über eines der insularen Konten ausgeglichen werden kann und errechnet anhand der Quadratmeter die Anzahl der Ökopunkte, die als Ausgleich erworben werden müssen. Der Verkauf der Ökopunkte wird dann im Amt für Umwelt und Bauen bearbeitet. Die Preise der verschiedenen Konten sind insular einheitlich und wie folgt gestaffelt:

Anzahl Ökopunkte	Öfftl. Interesse	Privat
bis 5.000	12,50 €	12,50 €
bis 10.000	5,00 €	10,00 €
bis 25.000	4,50 €	9,00 €
ab 25.000	4,00 €	8,00 €

Mit dieser Staffelung sollen kommunale Projekte durch einen geringeren Verkaufspreis der Ökopunkte unterstützt werden. Die verschiedenen Kriterien für ein Projekt von kommunalem Interesse lauten wie folgt:

- Gemeindlicher Wohnungsbau
- Daseinsvorsorge
 - Sanitätseinrichtungen / Krankenhäuser
 - Altenheime
 - Feuerwehr
 - Katastrophenschutzmaßnahmen
- Küstenschutzmaßnahmen
- Wegebaumaßnahmen
- Ohne kommerzielles Interesse